

Erteilung von Ermessensduldungen im Vorgriff auf die Beschäftigungsduldung

Angelehnt an die in § 60c AufenthG-neu geplante Regelung ist einem ausreisepflichtigen Ausländer und seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner in der Regel eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 zu erteilen, wenn

1. ihre Identitäten geklärt sind, bzw. wenn sie alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen haben, insbesondere durch Vorsprache bzw. ausreichende Mitwirkung an der Vorsprache bei den jeweiligen Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten,
2. der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner und die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder ihrer Pflicht zur Vorlage eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes nachgekommen sind, bzw. wenn sie alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Passbeschaffung ergriffen haben,
3. der ausreisepflichtige Ausländer seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung ist,
4. der ausreisepflichtige Ausländer seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche ausübt; bei Alleinerziehenden gilt eine regelmäßige Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche,
5. der Lebensunterhalt des ausreisepflichtigen Ausländers innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Ermessensduldung durch seine Beschäftigung gesichert war,
6. der Lebensunterhalt des ausreisepflichtigen Ausländers durch seine Beschäftigung gesichert ist,
7. der ausreisepflichtige Ausländer über hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A 2) verfügt,
8. der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Verurteilungen im Sinne von § 32 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a des Bundeszentralregistergesetzes wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben,
9. der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben und diese auch nicht unterstützen,

10. für die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder im schulpflichtigen Alter deren tatsächlicher Schulbesuch nachgewiesen wird, und bei den Kindern keiner der in § 54 Absatz 2 Nummer 1 bis 2 genannten Fälle vorliegt und die Kinder nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes rechtskräftig verurteilt worden sind und
11. der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner einen Integrationskurs, soweit sie zu einer Teilnahme verpflichtet wurden, erfolgreich abgeschlossen haben oder den Abbruch nicht zu vertreten haben.

Ermessensduldungen gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG im Vorgriff auf die Schaffung des § 60c AufenthG-neu sind bis zum 31.12.2019 zu erteilen, damit die Betroffenen im Anschluss eine Beschäftigungsduldung beantragen können. Den in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern des Ausländers ist die Duldung § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG für den gleichen Aufenthaltszeitraum zu erteilen.

Bis zur Erfüllung sämtlicher der in Nummer 1 bis 11 angeführten Voraussetzungen können aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden.

Ermessensduldungen gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG im Vorgriff auf die Schaffung des § 60c AufenthG-neu werden nicht erteilt, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen (z. B. wenn ein Pass(ersatz)papier beantragt worden ist, oder die Abschiebungen terminiert sind oder ein Verfahren zur Dublin-Überstellung läuft).

Die Duldung wird widerrufen, wenn eine der oben angeführten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Bei Nummer 3 und 4 bleiben kurzfristige Unterbrechungen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, jedoch unberücksichtigt.